

# **SATZUNG**

## **Tennis-Club Rot-Weiß e.V. Ochsenfurt**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Rot-Weiß e.V." und hat seinen Sitz in Ochsenfurt. Er ist im Vereinsregister eingetragen und gehört dem Bayer. Landessportverband an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Club bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissports und anderer Sportarten und damit die körperliche Ertüchtigung \ der Bevölkerung durch Leibesübungen.

Er verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken im Sinne des Abschnittes ""Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied des Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie sich zur Aufnahme beim Vorstand schriftlich anmeldet.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mitteilt; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Abdruck der Satzung.

Mitglieder des Clubs sind a) Ehrenmitglieder b) aktive Mitglieder (Damen, Herren, Senioren und Junioren)

- c) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- d) passive Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich für den Club oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen über 18 Jahre, die den Tennissport betreiben.

Die jugendlichen Mitglieder sollen sich als Spieler aktiv bestätigen.

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Aufgaben des Clubs fördern, ohne sich am Tennissport zu beteiligen. Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein.

#### **§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, das Ansehen des Clubs zu wahren, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Clubs nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen und die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder, aktive und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Benutzung der Einrichtungen des Clubs Spiel-, Platz und Hausordnungen zu erlassen und bei Verstößen entsprechende Strafen auszusprechen.

Ehrenmitglieder sowie die aktiven und passiven Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen des Clubs Sitz und gleiches Stimmrecht. Es steht ihnen das aktive und natürlichen Personen das passive Wahlrecht zu.

Jugendliche Mitglieder werden in einer Jugendgruppe zusammengefaßt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein jugendliches Mitglied kann jedoch zum Jugendleiter gewählt werden.

#### **§ 5 Beiträge und Umlagen**

Beiträge und Umlagen (bis maximal 50% des jeweils gültigen Jahresbeitrages) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag muß bis zum 1. April jeden Jahres voll bezahlt werden. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Eheleute zahlen zusammen den eineinhalbfachen Jahresbeitrag. Andere zur Familiengemeinschaft gehörende Mitglieder unter 18 Jahren zahlen 50 % des für ihre Personengruppe festgesetzten Jahresbeitrages. Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Ausbildung befinden

(Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende etc.) zahlen den für jugendliche Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag.

Von Gastspielern werden grundsätzlich Gebühren für die Benutzung der sportlichen Einrichtungen erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige sofort fällige Aufnahmegebühr, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und nur bei einer Änderung neu zu beschließen ist. Jugendliche Mitglieder sind hiervon befreit.

Ratenzahlungen, Ermäßigungen, Beitragsbefreiungen können darüber hinaus vom Vorstand im Einzelfall bewilligt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a durch den Tod
- b durch freiwilligen Austritt
- c durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende durch Kündigung erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein..

Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluß aus dem Club**

Der Ausschluß kann erfolgen

- a) wegen Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten b) wegen Nichtbefolgung der Weisungen des Vorstandes und der von ihm erlassenen Ordnungen c) wegen Verurteilung zu entehrenden Strafen d) wegen vereinsschädigendem Verhalten e) wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, wenn der Beitragsrückstand länger als 3 Monate umfaßt und trotz Mahnung nicht entrichtet wurde f) wegen sonstiger wichtiger Gründe (grobe Unsportlichkeit)

Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, der auf Antrag des Betroffenen seinen Beschluß durch die Mitgliederversammlung billigen lassen muß.

## **§ 8 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Ausschüsse.

## **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Spielleiter und dem Jugendleiter. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren, jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewählt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Amtsdauer geendet hätte. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern (Funktionen) in einer Person ist zulässig, außer bei den Funktionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier, die von getrennten Personen ausgeübt werden müssen.

Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Clubs und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, die in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist.

Die Einberufung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder mindestens 1/4 -ein Viertel-der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Einberufen verlangen.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Beiträge.

Die Abstimmungen bzw. Wahlen erfolgen in der Regel mit Handzeichen.

Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben Abstimmungen bzw. Wahlen geheim durch Stimmzettel zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechtes durch schriftliche oder mündliche Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Ausschüsse**

Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt und gebildet werden.

## **§ 12 Protokollführung**

Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Jedes Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der folgenden Versammlung zu genehmigen.

## **§ 13 Auflösung**

Der Club kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinanderliegen müssen, mit jeweils 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 20 Mitglieder gegen die Auflösung sind oder sich der Stimme enthalten. Die Beschlußfassung kann nur in den zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ochsenfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar insbesondere für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend in Ochsenfurt.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1968 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 21. März 1975, 14. April 1977, 26. Januar 1981, 27. Januar 1986, 25. Januar 1991 und 27. Januar 2014 ergänzt.